



DFS Deutsche Flugsicherung

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER**

2-439-18

20 DEC 2018

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt II-41/09 auf

**Bekanntmachung über die Wägung von Luftfahrzeugen, die nicht für die
gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden**

Bekanntmachung über die Wägung von Luftfahrzeugen, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden

Anlass

Die bisherige Bekanntmachung über die Wägung von Luftfahrzeugen, die nicht für die gewerbsmäßige Beförderung genutzt werden, bedurfte einer Aktualisierung, um die enthaltenen Vorgaben an die gültige europäische Rechtsgrundlage bezüglich der Betriebsvorschriften anzupassen.

Abschnitt I:

Luftfahrzeuge, die als sog. „EU-Luftfahrzeuge“ in den Anwendungsbereich der Grundverordnung VO (EU) 2018/1139 (ehemals VO (EG) Nr. 216/2008) und somit unmittelbar in den Regelungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 fallen und nicht für den gewerblichen Verkehr von Personen und Sachen genutzt werden.

1. Allgemeines

Die Wägung und die Überprüfung der Wägungsaufzeichnungen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nach der VO (EU) Nr. 1321/2014 sind als Instandhaltungsmaßnahmen Bestandteil des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms nach Anhang 1 zur vorgenannten Verordnung, Teil M, M.A.302.

2. Festlegung

Die entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen für die Wägung und die Überprüfung der Wägungsaufzeichnungen erfolgen unter Berücksichtigung der für das Luftfahrzeug relevanten Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (u.a. Betriebsanweisungen / Instandhaltungsunterlagen zum Luftfahrzeug) und in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren Betriebsvorschriften gemäß VO (EU) Nr. 965/2012 zuletzt geändert durch VO (EU) 2018/1042, (vgl. Tabelle 1 im Anhang je nach zutreffendem Flugbetrieb Teil NCC, NCC.POL.105 bzw. Teil SPO, SPO.POL.105 oder Teil NCO, NCO.POL.105).

Die Instandhaltungsmaßnahmen zur Wägung und zur Überprüfung der Wägungsaufzeichnungen sind von Personen und Betrieben durchzuführen, die hierzu nach VO (EU) Nr. 1321/2014 und deren Anhängen berechtigt sind.

Abschnitt II:

Luftfahrzeuge, die als sog. „Annex I-Luftfahrzeuge“ nicht in den Anwendungsbereich der Grundverordnung VO (EU) 2018/1139 (ehemals Annex II-Luftfahrzeuge gemäß VO (EG) Nr. 216/2008) und somit nur über die Verknüpfung in §1 der LuftGerPV in den Regelungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 fallen und nicht für den gewerblichen Verkehr von Personen und Sachen genutzt werden.

1. Allgemeines

Die Wägung und die Überprüfung der Wägungsaufzeichnungen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit nach der VO (EU) Nr. 1321/2014 sind als Instandhaltungsmaßnahmen Bestandteil des Luftfahrzeug-Instandhaltungsprogramms nach §12 LuftGerPV in Verbindung mit Anhang I zur VO (EU) Nr. 1321/2014, Teil M, M.A.302. Die entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen für die Wägung und die Überprüfung der Wägungsaufzeichnungen erfolgen unter Berücksichtigung der für das Luftfahrzeug relevanten Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (u.a. Betriebsanweisungen / Instandhaltungsunterlagen zum Luftfahrzeug) und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Betriebsvorschriften gemäß LuftBO §10. Entsprechende Luftfahrzeuge sind gemäß LuftBO §10

- a. „in bestimmten Zeitabständen“ und
- b. „wenn Gewicht und Schwerpunkt verändert worden sind und die Daten durch Rechnung nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können“ zu wiegen.

2. Festlegung

Mangels spezifischer Angaben über Wägungen im Teil-M und bei fehlenden Vorgaben in den Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit sind Annex I-Luftfahrzeuge wie folgt zu wiegen:

- a. im Abstand von 4 Jahren und
- b. nach folgenden Veränderungen
 - i. nach einer Überholung,
 - ii. nach einer Reparatur oder Änderung (wenn dadurch eine Änderung der Masse und der Schwerpunktlage zu erwarten ist),
 - iii. nach umfangreicher Lackierung,
 - iv. nach Ausbau oder Wechsel von Komponenten (wenn die Daten durch Rechnung nicht mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können),
 - v. wenn Zweifel an der Aktualität des vorhandenen Wägeberichts oder der Ausrüstungsliste bestehen.

Die Instandhaltungsmaßnahmen zur Wägung und zur Überprüfung der Wägungsaufzeichnungen sind von Personen und Betrieben durchzuführen, die hierzu nach LuftGerPV §2 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1321/2014 und deren Anhängen berechtigt sind.

ALLGEMEINER HINWEIS:

Einen Überblick über die unterschiedlichen Festlegungen zur Wägung gibt Tabelle 1 in der Anlage.

Die NfL II-41/09 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 17.12.2018

AZ: T1-181217_Wägung

Luftfahrt-Bundesamt

Im Auftrag

B u r l a g e

Verordnung	VO (EU) Nr. 965/2012 (EU-OPS)			LuftBO
	Zuletzt geändert durch VO (EU) 2018/1042			
Bezug	Anhang VI Teil NCC	Anhang VII Teil NCO	Anhang VIII Teil SPO	Wägung der Luftfahrzeuge
	Nichtgewerblicher Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorge- triebenen Luftfahrzeugen	Nichtgewerblicher Flugbetrieb mit ande- ren als technisch komplizierten motorge- triebenen Luftfahrzeugen	Spezialisierter Flugbetrieb	
	Teilabschnitt C Luftfahrzeugeleistung und Betriebsbe- schränkungen	Teilabschnitt C Luftfahrzeugeleistung und Betriebsgrenzen	Teilabschnitt C Luftfahrzeugeleistung und Betriebs- grenzen	
Festle- gung	NCC.POL.105	NCO.POL.105	SPO.POL.105	§ 10
	Vor der ersten Inbetriebnahme Ermittlung von Gewicht und Schwerpunktlage und wenn die Auswirkungen von Änderun- gen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau bekannt sind.	Vor der ersten Inbetriebnahme Ermittlung von Gewicht und - außer bei Ballonen - Schwerpunktlage und wenn die Auswirkungen von Änder- ungen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau be- kannt sind.	Vor der ersten Inbetrieb- nahme Ermittlung von Ge- wicht und - außer bei Ballo- nen - Schwerpunktlage und wenn die Auswirkungen von Änderungen auf die Masse und die Schwerpunktlage nicht genau bekannt sind.	Gewicht und Schwerpunkt der Lfz sind in bestimmten Zeitabständen bzw. bei Veränderungen durch Wä- gung zu prüfen.
				NfL
				<ul style="list-style-type: none"> • im Abstand von 4 Jahren • nach einer Überholung • nach einer Reparatur und Änderung (wenn eine Änderung erwartet wird) • nach umfangreicher Lackierung • nach Ausbau oder Wechsel von Komponenten • wenn Zweifel an der Aktualität des Wägeberichts oder der Ausrüs- tungsliste bestehen